

Allgemeine Geschäftsbedingungen von AECO für die Strom-Einspeisung (Version 12.2021)

1. Vertrag

Ihr Vertrag zur Einspeisung mit AECO besteht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Strom-Einspeisung, den Besonderen Konditionen für Einspeisung und die Preise (BK) der Tarifkarte. Im Falle der Widersprüchlichkeit haben die BKs Vorrang vor den AGBs.

Ihr Vertrag bezieht sich auf den Ankauf Ihres Stroms durch AECO, der von einer dezentralen Erzeugungsanlage in Belgien erzeugt wird, die mit einem digitalen oder intelligenten Zähler ausgestattet ist, am Niederspannungsverteilernetz angeschlossen ist und der von Ihnen gemäß den in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Modalitäten in das Verteilernetz eingespeist wird.

Sollten wir Ihnen die Möglichkeit geben, die Vertragskonditionen zu bestätigen mittels eines einmaligen Codes der telefonisch aktiviert wird, einer Webanwendung, einem Webformular oder einer E-Mail, dann gilt die Nutzung als ausreichender Nachweis Ihrer Einwilligung.

2. Definitionen

Anlage ist die Gesamtausrüstung, die über einen Anschluss an das Netz angeschlossen ist und nicht Teil des Anschlusses ist. Im Rahmen Ihres Vertrags ist dies Ihre dezentrale Stromerzeugungsanlage.

Anschluss ist das gesamte physische Ausrüstung, die für den Anschluss der Anlage und das Verteilernetz erforderlich ist, einschließlich des Messgeräts.

Anschlussordnung ist die Ordnung des Netzbetreibers, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Ihnen und dem Netzbetreiber in Bezug auf den Anschluss definiert, einschließlich der relevanten technischen Spezifikationen.

Bilanzverantwortlicher, wie in den jeweiligen technischen Vorschriften bestimmt, ist verantwortlich für das Gleichgewicht auf Viertelstundenbasis für alle ihm zugewiesenen Stromspeisungen und -abnahmen innerhalb der belgischen Regelzone.

Einspeisungspunkt ist der Zugangspunkt, an dem der Strom von Ihnen ins Netz eingespeist wird.

Als **Empfangsdatum/Empfang** gilt der dritte Werktag nach Versanddatum des Dokuments. Ein Werktag ist ein Wochentag, mit Ausnahme von Samstag, Sonntag und den gesetzlichen Feiertagen.

Netzkosten sind die Kosten im Zusammenhang mit dem Zugang zum oder dem Anschluss an das Netz, Ihrer Einspeisung und/oder dem von AECO abgenommenen Strom, der Erzeugung, der Verteilung oder dem Transport, der Nutzung von Strom oder reaktiver Energie und zusätzlichen Dienstleistungen.

Self-bill ist die Rechnung, die AECO in Ihrem Namen für den von Ihnen eingespeiste Strom erstellt.

Zugangsvertrag ist der Vertrag oder die Regelung zwischen dem Netzbetreiber und dem Zugangsinhaber gemäß der geltenden Gesetzgebung. Dieser Vertrag regelt bezüglich der erforderlichen Zugänge zum Netz für die Einspeisung und/oder Abnahme von Strom.

Zuschläge sind alle Verbrauchssteuern, Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge und Lasten, die von einer zuständigen Behörde auferlegt werden und sich auf Erzeugung, Einspeisung, Transport, Verteilung, Anschluss, Zugang, Entnahme, Bilanzverantwortlichkeit und/oder Messung von Strom beziehen.

Darüber hinaus haben alle technischen Begriffe und Ausdrücke die in diesem Vertrag verwendet jedoch nicht definiert werden, die in den jeweiligen Rechtsvorschriften und Regelungen festgelegte Bedeutung.

3. Verbindlichkeiten von AECO

3.1 Ankauf von Strom

AECO verpflichtet sich, den gesamten von Ihnen am Einspeisungspunkt eingespeisten Strom zu dem in der Tarifkarte festgelegten Preis abzukaufen, sofern Artikel 6.1.3 eingehalten wird, und sofern:

- Ihre Anlage die Bedingungen von Artikel 1 erfüllt sowie die der Tarifkarte;
- Ihre Anlage alle geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich der erforderlichen AOEK-Kontrolle, erfüllt;
- Sie Ihre Anlage dem Netzbetreiber gemeldet haben;
- Ihre Anlage in Übereinstimmung mit der Anschlussordnung korrekt angeschlossen ist und nicht außer Betrieb genommen wurde; und
- das Netz verfügbar ist und/oder der Zugang zum Netz möglich ist.

3.2 Bilanzverantwortlichkeit

AECO verpflichtet sich, alle angemessenen Mittel einzusetzen, um die Verpflichtungen als Bilanzverantwortlicher für den Einspeisungspunkt einzuhalten.

3.3 Zugang

AECO verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer für den Einspeisungspunkt einen Zugangsvertrag für die Einspeisung des von Ihnen erzeugten Stroms abzuschließen.

4. Verbindlichkeiten des Produzenten

4.1 Verkauf von Strom

4.1.1 Einspeisung von Strom

Sie verpflichten sich, den gesamten Strom, den Sie ins Netz einspeisen, an AECO zu verkaufen. Der eingespeiste Strom entspricht dem von der Anlage erzeugten Strom, nach Abzug des direkt verbrauchten Stroms.

4.1.2 Anschlussordnung

Damit AECO am Einspeisungspunkt den Strom abnehmen kann, müssen Sie für die Dauer des Vertrags die Bestimmungen der geltenden Anschlussordnung des Netzbetreibers einhalten. Die Anschluss- und Netzanschlussbedingungen werden durch den Netzbetreiber festgelegt.

4.1.3 Netzkosten

Etwas Netzkosten, die AECO vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden, gehen zu Ihren Lasten und werden von AECO transparent an Sie weiterberechnet, sobald der Netzbetreiber diese in Rechnung stellt.

4.2 Informationen

4.2.1 Sie bezeichnen gegenüber dem Netzbetreiber AECO als Bilanzverantwortlichen und Zugangsinhaber für den Einspeisungspunkt.

4.2.2 Sie unternehmen alle nötigen Schritte beim Netzbetreiber, damit AECO die Sie betreffenden Messdaten für ihre Dienstleistung erhält. Auf Ersuchen von AECO werden Sie die Messdaten, die Sie vom Netzbetreiber erhalten haben, zur Verfügung stellen.

4.2.3 Wenn Sie eine neue Anlage installieren oder Änderungen an Ihrer bestehenden Anlage vornehmen, müssen Sie dies dem Netzbetreiber melden und alle geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen in Bezug auf diese Anlage einhalten.

5. Allgemeines Prinzip bezüglich der Relation Einspeisevertrag / Stromliefervertrag

Wenn Sie Kunde von AECO sowohl für die Lieferung von Strom (Energieliefervertrag) als auch für den Abkauf Ihres produzierten Stroms (Einspeisungsvertrag) sind oder werden, müssen beide Verträge zum gleichen Produkt gehören. Die Tarifkarte eines Produkts zeigt deshalb die Strompreise für den Verbrauch sowie für die Einspeisung. Es ist nicht möglich unterschiedliche Produkte auszuwählen für Stromspeisung und -Verbrauch.

6. Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung

6.1 Inkrafttreten

6.1.1 Wenn Sie den Vertrag gleichzeitig mit einem Energieliefervertrag mit AECO abschließen, tritt der Vertrag an dem Tag in Kraft, an dem Ihr Energieliefervertrag abgeschlossen wird, sofern Ihre Anlage die in Artikel 3.1 genannten Bedingungen erfüllt. Erfüllt Ihre Anlage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht die Bedingungen des Artikels 3.1, tritt der Vertrag gemäß den Bestimmungen des Artikels 6.1.2 in Kraft.

6.1.2 Außer in dem in Artikel 6.1.1. vorgesehenen Fall, tritt der Vertrag in Kraft:

- für eine neue Anlage, an dem Tag, an dem Ihre Anlage gemäß der Anschlussordnung korrekt gemeldet, angeschlossen, überprüft und in Betrieb genommen wurde, wie vom Netzbetreiber an AECO mitgeteilt;
- für eine bestehende Anlage, an dem zwischen Ihnen und AECO bei Vertragsabschluss vereinbarten Datum.

6.1.3 Der Ankauf durch AECO des von Ihnen eingespeisten Stroms kann nur unter der Bedingung beginnen, dass:

- AECO als Käufer für den von Ihnen am Einspeisungspunkt eingespeisten Strom gemäß der Anschlussordnung im Zugangsregister des Netzbetreibers eingetragen ist; und
- im Falle eines neuen Anschlusses oder eines geschlossenen Anschlusses, die Öffnung der Zähler durch den Netzbetreiber durchgeführt wurde.

6.2 Laufzeit

6.2.1 Wenn Sie bereits Kunde von AECO für die Stromlieferung sind oder wenn Sie Ihren Vertrag gleichzeitig mit Ihrem Stromliefervertrag mit AECO abgeschlossen haben, dann hat Ihr Vertrag dieselbe Laufzeit wie die (restliche) Laufzeit Ihres Stromliefervertrags, ohne Rückwirkung hinsichtlich der Einspeisung, und Ihr Vertrag endet an dem in Ihrem Stromliefervertrag vorgesehenen Enddatum.

Wenn Ihr Vertrag eine befristete Dauer hat, wird er automatisch erneuert um die gleiche Dauer wie Ihr Stromliefervertrag.

6.2.2 Wenn Sie kein Kunde von AECO für die Stromlieferung sind, dann hat Ihr Vertrag die vertragliche Laufzeit je nach gewähltem Produkt.

Wenn Ihr Vertrag eine befristete Dauer hat, wird dieser nach Ablauf der Dauer automatisch erneuert mit einer Dauer von einem Jahr.

6.3 Kündigung und Folgen

6.3.1 Sie können Ihren Vertrag jederzeit ohne Entschädigungszahlung, jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Teil uns der Verteilernetzbetreiber mit, dass Sie Ihren Strom-Ankäufer gewechselt haben, betrachten wir dies als ausreichende Mitteilung Ihrer Kündigung, sofern die Kündigungsfrist eingehalten wurde.

6.3.2 Wenn Sie Kunde von AECO für die Stromlieferung sind und Ihren Stromliefervertrag kündigen, dann endet Ihr Vertrag am selben Tag, an dem Ihr Stromliefervertrag endet. Sie können dann einen neuen Einspeisungsvertrag mit AECO abschließen.

Wenn Ihr Stromliefervertrag endet aufgrund eines „Drops“, d.h. Ihr Lieferant kündigt Ihren Liefervertrag, dann endet Ihr Einspeisungsvertrag am selben Tag, an dem Ihr Stromliefervertrag endet.

6.3.3 AECO kann den Vertrag befristeter Dauer unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist von 2 Monaten vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode kündigen.

6.3.4 AECO kann den Vertrag unbefristeter Dauer jederzeit unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

6.3.5 Wenn Sie bereits einen Stromliefervertrag als auch einen Einspeisungsvertrag mit AECO haben und Sie Ihren Einspeisungsvertrag neu starten möchten mit gleichem Produkt aber dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarif, dann setzt dieser Tarifwechsel automatisch Ihr Einverständnis voraus, dass Ihr Stromliefervertrag ebenfalls endet und mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarif neu abgeschlossen wird.

6.3.6 Wenn Sie sowohl einen Energieliefervertrag als auch einen Einspeisungsvertrag mit AECO haben und Sie Ihren Einspeisungsvertrag kündigen, um einen neuen Einspeisungsvertrag mit AECO mit einem anderen Produkt abzuschließen, dann setzt dieser Produktwechsel automatisch Ihr Einverständnis voraus, dass auch Ihr Stromliefervertrag endet und mit dem von Ihnen gewählten anderen Produkt und dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarif neu abgeschlossen wird.

7. Preise

7.1 Einspeisungspreise

Wenn Sie bereits ein Kunde von AECO für die Stromlieferung sind, dann gilt für Sie ein fester oder indexierter Einspeisungspreis, je nachdem, ob Ihr Stromliefervertrag mit festem oder indexiertem Energiepreis abgeschlossen wurde.

Die Einspeisungspreise stehen auf der Tarifkarten und unterliegen der MwSt., sofern Sie erklären, dass Sie kein Privatkunde sind, d.h. dass der Großteil Ihres Verbrauchs/Ihrer Einspeisung nicht für private Zwecke bestimmt ist, mit der Folge, dass Sie nicht in den Genuss des Schutzes für Privatkunden kommen, es sei denn, Sie fallen unter die Steuerbefreiungsregelung für Kleinunternehmen auf der Grundlage von Artikel 56bis des MwSt.-Gesetzbuches.

Der Einspeisungspreis (und gegebenenfalls die MwSt.), den AECO Ihnen schuldet, wird um die Kosten reduziert, die Sie gemäß Artikel 7.2. schulden.

7.2 Kosten

Folgenden Kosten, gegebenenfalls zuzüglich MwSt., werden Ihnen von AECO auf transparente Weise in Rechnung gestellt:

- etwaige Zuschläge;
- etwaige Netzkosten;

- die jährliche Grundgebühr, wie auf der Tarifkarte festgelegt, es sei denn, Sie sind bereits Kunde von AECO für die Stromlieferung; in diesem Fall wird AECO Ihnen keine Grundgebühr berechnen.

7.3 Änderungen von Preisen und/oder Geschäftsbedingungen

7.3.1 AECO behält sich das Recht vor, Ihre Einspeisungspreise und/oder Geschäftsbedingungen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels anzupassen.

7.3.2 Änderungen von Preisen und/oder Geschäftsbedingungen, die nicht zu Ihrem Nachteil sind, können jederzeit erfolgen, wobei Sie vorab schriftlich informiert.

7.3.3 Für Änderungen von Preisen und/oder Geschäftsbedingungen bei Verträgen unbefristeter Dauer, die für Sie nachteilig sind, gelten folgende Regeln:

AECO kann die Preise und/oder Geschäftsbedingungen zu Ihrem Nachteil ändern, vorausgesetzt, dass Sie mindestens zwei (2) Monate im Voraus per Post oder E-Mail benachrichtigt wurden. Im Falle einer Mitteilung per Post gilt die Mitteilung als am Empfangsdatum erfolgt; im Falle einer Mitteilung per E-Mail gilt sie als am Tag der Absendung erfolgt. Wenn Sie die Preisänderung und/oder neuen Geschäftsbedingungen nicht akzeptieren, müssen Sie AECO innerhalb eines Monats nach Empfang unserer Mitteilung schriftlich benachrichtigen. Wenn Sie AECO rechtzeitig von Ihrer Ablehnung in Kenntnis setzen, bedeutet dies automatisch, dass Sie Ihren Vertrag ohne Kosten oder Entschädigung beenden, und zwar am Tag, an dem die neuen Preise und/oder Bedingungen in Kraft treten würden. Sie müssen dann gegebenenfalls rechtzeitig einen anderen Käufer für den von Ihnen eingespeisten Strom wählen, andernfalls ist der Netzbetreiber für den Ankauf Ihres Stroms verantwortlich. Andererseits bedeutet das Fehlen einer rechtzeitigen Mitteilung über Ihre Ablehnung, dass Sie unsere neuen Preise und/oder Geschäftsbedingungen akzeptieren.

7.3.4 Für Änderungen von Preisen und/oder Geschäftsbedingungen bei Verträgen befristeter Dauer gelten folgende Regeln:

AECO kann die Preise und/oder Geschäftsbedingungen zu Ihrem Nachteil ändern, vorausgesetzt, dass Sie mindestens zwei (2) Monate vor dem Ende der aktuellen Laufzeit Ihres Vertrags über unseren Vorschlag für neue Preise und/oder Geschäftsbedingungen benachrichtigt (wobei die Mitteilung, falls sie per Post versandt wird, als am Empfangsdatum erfolgt gilt, und falls sie per E-Mail versandt wird, als am Tag der Absendung erfolgt gilt). Die vorgeschlagenen neuen Preise und/oder Geschäftsbedingungen treten erst nach dem Ende der aktuellen Vertragsperiode in Kraft.

Wenn Sie die Preisänderung und/oder neuen Geschäftsbedingungen nicht akzeptieren, müssen Sie AECO mindestens einen Monat vor Ablauf der aktuellen Laufzeit Ihres Vertrags schriftlich benachrichtigen. Ihre Ablehnung gilt am Empfangsdatum als bei AECO eingegangen. Ihre rechtzeitige Benachrichtigung über die Ablehnung bedeutet automatisch, dass Sie Ihren Vertrag ohne Kosten oder Entschädigung beenden, und zwar am Tag, an dem die neuen Preise und/oder Bedingungen in Kraft treten würden.

Sie müssen dann gegebenenfalls rechtzeitig einen anderen Käufer für den von Ihnen eingespeisten Strom wählen, andernfalls ist der Netzbetreiber für den Ankauf Ihres Stroms verantwortlich. Andererseits bedeutet das Fehlen einer rechtzeitigen Mitteilung über Ihre Ablehnung, dass Sie unsere neuen Preise und/oder Geschäftsbedingungen akzeptieren.

7.3.5 Wenn Sie umziehen, wird der Vertrag an Ihrer neuen Adresse weitergeführt, sofern an dieser neuen Adresse eine Anlage vorhanden ist, und werden die Daten angepasst. Um eine korrekte Endabrechnung erstellen zu können, müssen Sie uns spätestens 30 Kalendertage nach dem tatsächlichen Umzugstermin den Zählerstand und des von Ihnen bis zum Umzugstermin eingespeisten Stroms, über den Sie eine schriftliche Vereinbarung mit dem neuen Bewohner haben müssen, sowie Name, Adresse und Ankäufer des neuen Bewohners mitteilen. Auch das Umzugsdatum muss mitgeteilt werden. Hierzu nutzen Sie das offizielle Energieübernahmeprotokoll.

8. Fakturierungs- und Zahlungsmodalitäten

8.1 Allgemein

8.1.1 Die Menge des von Ihnen eingespeisten Stroms wird in Übereinstimmung mit den validierten Messdaten bestimmt, die der Netzbetreiber an AECO in Bezug auf den Einspeisungspunkt zur Verfügung stellt. Abhängig von der Häufigkeit, mit der der Netzbetreiber diese validierten Messdaten sendet, verarbeitet AECO die Daten monatlich oder jährlich in Ihrer Stromrechnung oder Self-bill, je nachdem, ob Sie unter Artikel 8.2 oder 8.3. fallen.

8.1.2 Im Falle von Zweifeln an der Richtigkeit der Messung kann der Netzbetreiber aufgefordert werden, das Messgerät gemäß der Anschlussordnung zu überprüfen.

8.1.3 Wenn Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Schulden bei AECO haben oder während der Vertragslaufzeit des Vertrags aufbauen, Schulden bei uns haben, kann AECO die Zahlung im Rahmen dieses Vertrags aussetzen bis AECO die Zahlung Ihrer ausstehenden Schulden erhalten hat. AECO ist berechtigt, die Ihnen im Rahmen dieses Vertrags geschuldeten Beträge zu verrechnen mit allen Schulden, die Sie bei uns haben würden.

8.2 Sie sind bereits Kunde von AECO für die Stromlieferung

8.2.1 Sie sind ein Privatkunde:

Wenn Sie Kunde von AECO für die Stromlieferung und Privatkunde sind, dann werden der von AECO geschuldete Betrag für die von Ihnen eingespeiste Elektrizität und die damit verbundenen, von Ihnen zu tragenden in Artikel 7.2 genannten Kosten auf Ihrer monatlichen oder jährlichen Rechnung für die Stromlieferung, die sich aus Ihrem Stromliefervertrag ergibt, ausgewiesen. In diesem Fall sind die Fakturierungs- und Zahlungsmodalitäten Ihrer Stromrechnung diejenigen, die in Ihrem Stromliefervertrag festgelegt sind.

8.2.2 Sie sind kein Privatkunde:

Wenn Sie Kunde von AECO für die Stromlieferung, aber kein Privatkunde sind, dann werden der von AECO geschuldete Betrag für den von Ihnen eingespeisten Strom (gegebenenfalls zuzüglich MwSt.) und die in Artikel 7.2 genannten damit verbundenen, von Ihnen zu tragenden Kosten auf Ihrer Self-bill oder der Berechnungsnotiz, die wir Ihnen obliefern, ausgewiesen. In den folgenden Fällen werden wir Ihnen keine Self-bill, sondern eine Berechnungsnotiz obliefern:

- Sie haben sich dafür entschieden, selbst eine Rechnung für den von Ihnen eingespeisten Strom zu erstellen; oder
 - In unseren Systemen ist keine MwSt.-Nummer für Sie bekannt;
 - Sie profitieren von einer Mehrwertsteuerbefreiung.
- Etwas Netzkosten und Zuschläge werden von AECO in einer separaten Rechnung erfasst, die gleichzeitig mit Ihrer Self-bill oder Berechnungsnotiz verschickt wird.

8.2.2.1 Wenn Sie unter das Selbstabrechnungsverfahren fallen, wird AECO hierzu selbst die Fakturierung der von Ihnen eingespeisten Elektrizität in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung vornehmen. AECO wird monatlich oder jährlich eine Rechnung auf der Grundlage der Messdaten des Netzbetreibers erstellen. Wenn die obengenannten Messdaten AECO nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder wenn offensichtlich ein Fehler bei der Aufzeichnung oder der Verarbeitung dieser Messdaten gemacht wurde, kann AECO die Menge des eingespeisten Stroms für diese Periode auf der Grundlage einer angemessenen Bewertung unter Verwendung der verfügbaren Daten schätzen. Nach Erhalt der endgültigen Messdaten des Netzbetreibers wird AECO eine Abrechnung erstellen. Etwaige Netzkosten und Zuschläge im Zusammenhang mit der Einspeisung werden von AECO in einer separaten Rechnung erfasst, die gleichzeitig mit Ihrer Selbstabrechnung verschickt wird.

8.2.2.2 Wenn Sie sich dafür entschieden, selbst eine Rechnung für den von Ihnen eingespeiste Strom zu erstellen, dann ist das Berechnungsverfahren wie folgt: Vor der Fakturierung des von Ihnen eingespeisten Stroms wird AECO monatlich oder jährlich eine Berechnungsnotiz auf der Grundlage der Messdaten des Netzbetreibers erstellen und Ihnen diese Berechnungsnotiz zur Verfügung stellen. Sie werden AECO dann innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Berechnungsnotiz von AECO den von Ihnen eingespeiste Strom in Rechnung stellen. Wenn die obengenannten Messdaten AECO nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen oder wenn offensichtlich ein Fehler bei der Aufzeichnung oder der Verarbeitung dieser Messdaten gemacht wurde, kann AECO die Menge des eingespeisten Stroms für diese Periode auf der Grundlage einer angemessenen Bewertung unter Verwendung der verfügbaren Daten schätzen. Nach Erhalt der endgültigen Messdaten des Netzbetreibers wird AECO die Berechnungsnotiz anpassen, damit Sie eine Abrechnung erstellen können. Wenn der Vertrag endet, wird AECO Ihnen nach Beendigung des Vertrags und nach Erhalt der Messdaten des Netzbetreibers eine Berechnungsnotiz schicken. Etwaige Netzkosten und Zuschläge im Zusammenhang mit der Einspeisung werden von AECO in einer separaten Rechnung erfasst, die gleichzeitig mit Ihrer Berechnungsnotiz verschickt wird.

8.2.2.3 Zahlung – Berichtigung – Zinsen
Die Zahlung erfolgt innerhalb von 15 Kalendertagen nach Empfang der Rechnung durch AECO oder durch Sie.
Wenn ein Fehler in der Fakturierung gefunden wird, wird dieser berichtigt. In jedem Fall wird der unbeträchtliche Teil der Rechnung unverzüglich bezahlt. Eine Berichtigung ist bis zu 48 Monate nach dem endgültigen Zahlungsdatum der zu berichtenden Rechnung möglich.
Sowohl Sie als auch AECO haben bei Zahlungsverzug von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung Anspruch auf die Zahlung von Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz.

8.3 Sie sind kein Kunde von AECO für die Stromlieferung

8.3.1 Sie sind ein Privatkunde:

Wenn Sie als Privatkunde kein Kunde von AECO für die Stromlieferung sind, dann werden der von AECO geschuldete Betrag für den von Ihnen eingespeiste Strom und die damit verbundenen, von Ihnen zu tragenden Kosten auf Ihrer monatlichen oder jährlichen Rechnung für die Einspeisung ausgewiesen. Auf dieser Rechnung wird der Betrag, den AECO Ihnen für den eingespeisten Strom schuldet, von den damit verbundenen Kosten, die AECO gemäß Artikel 7.2. in Rechnung stellt, abgezogen.
Wenn AECO Ihnen aufgrund dieser Rechnung einen Betrag schuldet, wird AECO diesen innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen ab dem Empfangsdatum bezahlen. Wenn AECO nicht über Ihre Kontonummer verfügt, beginnt dieser Zeitraum von 15 Kalendertagen erst ab dem Zeitpunkt, an dem AECO die Kontonummer mitgeteilt wurde.
Bis zu 12 Monate nach Ablauf der Zahlungsfrist der Rechnung können Reklamationen betreffend eine Rechnung formuliert und Rechnungen berichtigt werden. Rechnungen können auch nachträglich berichtigt werden, wenn die fehlerhafte oder verspätete Fakturierung einem Dritten, wie z.B. dem Netzbetreiber, zuschreiben ist.
Wenn AECO mit der Rückzahlung in Verzug gerät, haben Sie Anspruch auf die Zahlung von Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz, es sei denn, die regionalen Verordnungen sehen in diesem Fall eine Entschädigung vor.

8.3.2 Sie sind kein Privatkunde:

Wenn Sie kein Kunde von AECO für die Stromlieferung und kein Privatkunde sind, dann werden der von AECO geschuldete Betrag für des von Ihnen eingespeisten Stroms (gegebenenfalls zuzüglich MwSt.) und die in Artikel 7.2. genannten damit verbundenen, von Ihnen zu tragenden Kosten, je nach Fall ausgewiesen:
– auf Ihrer Self-bill;
– auf Ihrer Berechnungsnotiz.
Etwaige Netzkosten, Zuschläge und die jährliche Grundgebühr werden von AECO in einer separaten Rechnung erfasst, die gleichzeitig mit Ihrer Self-bill oder Berechnungsnotiz verschickt wird.

In diesem Fall sind die Fakturierungs- und Zahlungsmodalitäten die gleichen wie im Artikel 8.2.2. vorgesehen.

9. Schutz Ihrer personenbezogenen Daten

9.1 AECO ist verantwortlich für die Nutzung Ihrer persönlichen Daten. Indem Sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmen, bestätigen Sie die Datenschutzbestimmungen von AECO gelesen und angenommen zu haben. Sie sind verfügbar unter dem Link www.aeco.be/de/privatkunden/datenschutz/erklaerung/. Der vorliegende Artikel ist nur eine Zusammenfassung und im Falle einer Nichtübereinstimmung zwischen dem Artikel und die Datenschutzpolitik, hat diese Vorrang. Bei Fragen in Verbindung mit der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten können Sie uns kontaktieren per E-Mail an service@aeco.be oder telefonisch unter Nummer 087 63 24 44.

9.2 AECO kann Ihre persönlichen Daten bearbeiten für Verwaltungszwecke von früheren, zukünftigen oder aktuellen Kunden. Hierzu gehört u.a. die Verwaltung und Erfüllung Ihrer Verträge mit AECO, das Angebot oder die Werbung von Produkten und Dienstleistungen, die gute Abwicklung der Lieferung, die Verwaltung des Zugangs zum Kundenportal, der Schutz der Rechte, des Besitzes oder der Sicherheit von AECO, Ihrer Kunden oder von Dritten (u.a. im Kampf gegen Betrug, die Verwaltung von Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren, die Verwaltung legaler oder vorgeschriebener Verpflichtungen von AECO), die Buchhaltung, die Kreditverwaltung (u.a. Inkasso und/oder Abtretung von Schulden an Inkassobüros). Um unsere Forderungen zu verwalten, können wir die Angaben die Sie uns vermittelt haben mit anderen Informationen (inkl. persönliche Informationen) die wir von Dritten und/oder aus öffentlichen Quellen beziehen bündeln, um das Einziehungsverfahren zu optimieren und die bestgeeignete Methode zu bestimmen (z.B. ein gültiges oder ein gerichtliches Inkasso). Die Verwaltung basiert auf Ihren Vertrag mit AECO, auf das berechnete Interesse von AECO (vor allem durch Direct-Marketing), die rechtlichen Pflichten von AECO und Ihrem Einverständnis. Sie können in Bezug auf das Marketing jederzeit Ihr Einverständnis zurückziehen. Für die Vertragsabwicklung der Lieferung tauschen wir Ihre persönlichen Daten (d.h. vollständiger Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Lieferadresse, Mitgliedsnummer, Kundennummer, Vertragsnummer und Anzahl Anteile) mit den Partner-Genossenschaften von AECO aus, falls der Liefervertrag von einer Mitgliedschaft und/ oder die Gewährung von Vorteilen in Natura vom Mitgliedsstatus und der Anzahl gezeichneter Anteile abhängen.

9.3 Zwecks vorgenannter Aktivitäten, werden Ihre persönlichen Daten von uns und von folgenden Dritten verarbeitet: die Netzbetreiber, unser Geschäftspartner, Inkassobüros und andere Zwischenparteien für die Verwaltung unserer Forderungen, Gesellschaften die zur Gruppe gehören (z.B. Energie 2030 srl, Clean Power Europe SCE) und die zuständigen Behörden. Ihre persönlichen Daten werden nicht länger als notwendig aufbewahrt.

9.4 Sie können Zugang erhalten zu Ihren persönlichen Daten, die Korrektur oder die Löschung beantragen, die Bearbeitung verweigern oder die Einschränkung der Bearbeitung anfragen, per Schreiben an AECO, Breite Wege 1, 4730 Raeren.

10. Elektronische Kommunikation

10.1 Auf unserer Website unter www.aeco.be steht Ihnen ein persönlicher Kundenbereich zur Verfügung, der Ihnen Zugriff auf bestimmte e-services ermöglicht.

Um Zugang zum Kundenbereich zu bekommen, erhalten Sie einen Aktivierungscode, mit dem Sie sich unter www.aeco.be registrieren können. Passwort und Login können Sie selbst festlegen; für den entsprechenden Schutz sind Sie selbst verantwortlich. AECO darf Ihre E-Mail-Adresse benutzen, um Ihnen die Aktivierung zu senden. Sie haften allein für die Verwendung der über die elektronischen Dienste erhaltenen Daten. Sofern die Internet-Dienste für den Versand dieser Daten benutzt werden, verpflichtet sich AECO, angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. AECO lehnt jegliche Haftung ab und gibt daher keinerlei Garantie für ein eventuelles Abfangen dieser Daten. AECO ist nicht verantwortlich und gibt keinerlei Garantie bezüglich des Zugangs, der Verbindungsgeschwindigkeit mit und/oder der Verfügbarkeit von Internet oder anderen IT-Diensten.

10.2 Wenn Sie sich dafür entscheiden, Informationen zu Ihrem Vertrag per E-Mail zu erhalten, oder Ihren Vertrag online abzuschließen, sind Sie damit einverstanden, dass AECO alle Mitteilungen in Bezug auf Ihren Vertrag mit AECO im Rahmen der Möglichkeit per E-Mail versendet. Dies bedeutet, dass Sie Ihre Mitteilungen nicht mehr in Papierform per Post erhalten. Die Mitteilungen können unter anderem die Preise und/oder die Bedingungen Ihres Vertrags – einschließlich etwaiger Änderungen, Ihre persönlichen Daten und/oder Umzüge betreffen.

10.3 Wenn Sie sich dafür entscheiden, Ihre Rechnungen und/oder Berechnungsnotizen und -mitteilungen, einschließlich Mahnungen, per E-Mail zu erhalten, wird AECO Ihnen diese Dokumente, soweit möglich, nur per E-Mail

zusenden. In diesem Fall erhalten Sie diese Dokumente nicht mehr in Papierform per Post, und die elektronische Rechnung (und/oder Berechnungsnotiz) wird die einzige offizielle Rechnung (und/oder Berechnungsnotiz) sein. Sie sind für das Herunterladen und Speichern Ihrer Rechnungen und/oder Berechnungsnotizen verantwortlich. AECO archiviert Ihre Rechnungen zwei Jahre lang im Kundenbereich.

10.4 Wenn Sie sich dafür entscheiden, Informationen zu Ihrem Vertrag und/oder Ihre Rechnungen und Mitteilungen entsprechend per E-Mail zu erhalten, verpflichten Sie sich, Ihre E-Mails regelmäßig abzurufen und sicherzustellen, dass Ihre Mailbox über ausreichende Kapazität zur Speicherung dieser E-Mails verfügt. Außerdem haben Sie zu gewährleisten, dass E-Mails von AECO nicht als Spam ausgefiltert werden. Überdies müssen Sie AECO über den Kundenbereich unverzüglich über etwaige Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse unterrichten. Sollte AECO feststellen, dass E-Mails nicht zustellbar sind, kann AECO eigenmächtig beschließen, diese Mitteilungen erneut in Papierform per Post an Sie zu senden. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, über Ihren Kundenbereich mitzuteilen, dass Sie diese Mitteilungen künftig wieder in Papierform auf dem Postwege erhalten möchten.

11. Haftung

Die Netzbetreiber sind verantwortlich für die Kontinuität der Energielieferung und für die Qualität der gelieferten Energie, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung und Regelungen. Deshalb sind weder AECO noch Sie dafür haftbar. Im Falle eines Schadens infolge einer Unterbrechung, einer Einschränkung oder einer Unregelmäßigkeit in Ihrer Energielieferung, müssen Sie sich direkt an den Netzbetreiber wenden. Der Lieferant ist nur dann in der Verantwortung, wenn eine Unterbrechung von seiner Seite widerrechtlich beantragt wurde oder aufgrund eines Bearbeitungs- oder Fakturierungsfehlers entsteht.

Sie überwachen den ordnungsmäßigen Betrieb und die Wartung Ihrer Anlage. Sie haften vollumfänglich für alle Schäden, die Ihre Anlage Dritten, wie z.B. dem Netzbetreiber oder anderen Netzbenutzern, zufügt. In diesem Zusammenhang stellen Sie AECO von allen Ansprüchen Dritter frei.

Ungeachtet des Vorhergehenden und der etwaigen Anwendung einer regionalen Schadensersatzregelung in Bezug auf Energie haften Sie und AECO (unabhängig von der Eigenschaft, in der AECO im Rahmen dieses Vertrags auftritt) nur für (i) unmittelbare Sachschäden infolge eines Fehlers und (ii) für den Todesfall oder Personenschäden infolge einer Handlung oder Unterlassung, und nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder Einnahmenverluste. Die Entschädigung für den unmittelbaren Sachschaden wird pro Schadensfall pauschal festgelegt auf die Summe unserer Rechnungsbeträge, der Selbstabrechnungen oder Ihrer auf der Grundlage unserer Berechnungsnotizen erstellten Rechnungen für das betreffende Produkt für den Zeitraum von 12 Monaten vor dem Schadenseintritt, bzw. in Ermangelung dessen, auf den durchschnittlichen Monatsbetrag der verfügbaren Rechnungen, Selbstabrechnungen oder Ihrer auf der Grundlage unserer Berechnungsnotizen erstellten Rechnungen multipliziert mit 12, bzw. in Ermangelung dessen, den Zwölffachen des vereinbarten monatlichen Betrags der Zwischenrechnungen, Selbstabrechnungen oder Ihrer auf der Grundlage unserer Berechnungsnotizen erstellten Rechnungen.

Im Allgemeinen sind AECO und Sie verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zur Begrenzung des Schadens zu ergreifen.

12. Übertragung

Wir dürfen den Vertrag an Dritte übertragen solange wir dafür sorgen, dass Sie dadurch nicht weniger Garantien erhalten. Im Falle eines Übertrags werden wir Sie hierüber informieren.

13. Vollmacht

Sofern Sie nicht ausdrücklich schriftlich Einspruch erheben, ermächtigen Sie uns, in Ihrem Namen:
– Ihre Verbrauchsdaten der letzten drei Jahre beim Netzbetreiber anzufordern;
– Ihren laufenden Vertrag bei Ihrem vorherigen Lieferanten zu kündigen im Falle eines Lieferantenwechsels.

14. Vertraulichkeit

Die Angaben bezüglich dieses Vertrags werden vertraulich behandelt. Ohne Ihre Zustimmung werden wir diese nicht an Dritte weiterreichen, es sei denn wir sind hierzu von Seiten der Behörden verpflichtet. Verarbeiter, die Parteien, die diesen Vertrag infolge von Artikel 10 übernehmen könnten, die Netzbetreiber und die zuständigen Behörden gelten nicht als Dritte für die Anwendung dieses Artikels.

15. Anwendbares Recht

Es gilt das belgische Recht.